

MERKBLATT

zum Antrag auf Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises

Zweck des Staatsangehörigkeitsausweises

Das Vorliegen der deutschen Staatsangehörigkeit kann nur durch einen Staatsangehörigkeitsausweis nachgewiesen werden. Ein deutscher Personalausweis oder Reisepass ist insoweit nicht ausreichend.

Im Verfahren zur Feststellung der Staatsangehörigkeit müssen die Staatsangehörigkeitsverhältnisse des Antragstellers und der Personen, von denen er seine Staatsangehörigkeit ableitet, bis 1951 zurückverfolgt werden.

Bestehen Zweifel oder war der Antragsteller bzw. seine Vorfahren von den Bevölkerungs- und Gebietsveränderungen betroffen, die die beiden Weltkriege mit sich brachten (z.B. ehem. deutsche Ostgebiete), kann es erforderlich sein, den staatsangehörigkeitsrechtlichen Werdegang bis zum Inkrafttreten des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes im Jahre 1914 zurück zu überprüfen.

Gebühr

Die Gebühr für die Prüfung der Staatsangehörigkeit und Ausstellung des Staatsangehörigkeitsausweises beträgt 25,-- €.

Geltungsdauer

Der Staatsangehörigkeitsausweis dokumentiert, dass die betreffende(n) Person(en) zum Zeitpunkt der Ausstellung die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Er dokumentiert nicht den Erwerbgrund.

Weil die Staatsangehörigkeit z.B. durch Annahme bzw. Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit verloren gehen kann, hat der Staatsangehörigkeitsausweis eine befristete Geltungsdauer (bis zu 10 Jahre).

Vorzulegende Unterlagen

- a) **bei ständigem Wohnort/Geburt des Antragstellers im Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland einschl. ehem. DDR**
- Geburts-/Heiratsurkunden des Antragstellers und seiner Eltern/ggf. Großeltern
 - Familienbuch, soweit vorhanden
 - ggf. bereits früher ausgestellter Staatsangehörigkeitsausweis
 - ggf. Einbürgerungsurkunde
 - aktuelle Meldebescheinigung
- b) **bei Vertriebenen, Spätaussiedlern oder deren Abkömmlingen sowie bei Sammeleinbürgerungen in ehem. deutschen Ostgebieten in den Jahren 1938 bis 1945 zusätzlich**
- Spätaussiedlerbescheinigung/Vertriebenenausweis des Antragstellers bzw. seiner Eltern/Großeltern
 - sonstige Dokumente, die die deutsche Staatsangehörigkeit belegen können (z.B. amtliche Schreiben, Wehrpässe, Volkslistenausweise, Benachrichtigungen der Wehrmacht an Hinterbliebene, Mitgliedsausweise deutscher Vereine, Taufurkunden in deutscher Sprache, Arbeitsbuch, Soldbuch, deutsche Schulzeugnisse)